



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

N. II. Der Evangelicorum Project arctioris modi Exequendi.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1649. geregeter massen allergnädigst anzubefehlen, und weilt gleichwohl bißhero grosse Wider-
 1649. seghlichkeit bey Zugspurg sürgangen, also gar, daß die Restituentes daseibst in Verathschla-
 Januar. gung ziehen dörrffen, ob sie die berührte Commissarios einlassen wollten, denen sie auch
 durch einen Secretarium allerhand schimpfliche und bedrohliche Zuentbiethung gethan
 haben sollen, und sich noch jüngst, kein Actum Executionis vorgehen zu lassen, ausdrück-
 lich erkläret, welche unverantwortliche Widerwärtigkeit andern zu gleichen Ungehorsam,
 auch sonst zu sehr schädlichen Consequentien grosse Ursach geben; Als ersuchen Ihre
 Kayserl. Majestät wir ferner allerunterthänigst den Crayß-Ausschreibenden Fürsten in
 Schwaben ferner in Specie anzubefehlen, daß sie zuörderst diese Refractorios, an-
 dern zum Crempel, mit gebührender Straffe ansehen wollten, massen dann insgemein
 billig wäre, daß gegen dergleichen Renitentes, nachdem um ihrent willen die allgemeine
 Beruhigung mit höchsten Schaden des Reichs verhindert und aufgehalten wird, den-
 selben an ihrem Leib und Guth zu erhohlen vorbehalten wurde ic. Welches
 alles ic.

N. II.

Project arctioris modi exequendi, von denen Evangelischen be-
 griffen.

N. II.
 Der Evange-
 lischen Project
 Arctioris
 modi exe-
 quendi.

1) Quoad Executionem ex capite Amnestia & Gravaminum tam Eccle-
 siasticorum quam Politicorum, sollte es allerdings bey dem klaren Inhalt des In-
 strumentum Pacis, und ins Reich publicirten Kayserlichen Edicti verbleiben.

2) Ihre Kayserliche Majestät werden denen Ausschreibenden Crayß-Fürsten
 nochmahls, wie auch andern von den restituendis vorgeschlagenen executoribus an-
 befehlen, daß sie die hiebey liegend designirte, wie auch andere Restituendos, die sich
 annoch bey den Crayß-Fürsten anmelden werden, nach Inhalt des Instrumentum Pa-
 cis restituiren, oder ihnen sonst zu demselben, was es in einem oder andern in sich hält,
 schnellig verhelffen, da sie auch bereits in Actu Executionis begriffen, unverlangt ver-
 fahren, und solches alles sumptibus restituentium.

3) Und zwar in denen Sachen die in Instrumentum Pacis nicht expresse oder in
 specie anders verglichen, sondern sub Generalibus Regulis begriffen, auf das bloße
 Factum possessionis sehen.

4) Folgend in puncto Amnestia cum reservatione Jurium tam restitu-
 entis quam restituendi alles in den Stand, wie es ante hos motus gewesen,
 stellen.

5) In puncto Gravaminum aber alles dahin richten, wie sich nach Anleitung
 des Instrumentum Pacis Ao. 1624. befunden, und sonst expresse oder specialiter
 darinnen versehen ist, und zwar ohne einige Reservation des restituendis präsen-
 dirten Rechten.

6) Hierwider auch einige Exception oder Einwendung, daß man die Sache an-
 dertweit an Kayserliche Majestät gebracht, die Sachen in Recufations-Appelations-
 oder andern Processen bestünden, oder aber wie die innumer von den Restituentibus
 oder sonst vorgeschügt, oder erfonnen werden möchte, in geringsten nicht ansehen, viel
 weniger sich dieselbe irre machen oder abhalten lassen.

1649.
Januar.

7) Hingegen wider die Widerspenstige, so sich nicht der Gebühr zu dem, was sie vermöge Instrumenti Pacis zu restituiren, zu cediren, oder quocunque modo zu prästiren haben, bequämen, alsobalden als contra reos fractæ Pacis verfahren,

1649.
Januar.

8) Auch zu solchem allem oder jeglichen, sich entweder der Guarnison, jeder, auch benachbahrten Orten, desgleichen der Restituendorum selbst würcklicher Assistentz gebrauchen, auch da es hieran nicht genug, ferners, die gewöhnliche Crayß-Hülffe imploriren, und dieses alles sumptibus retinentium.

9) Gegen welchen dann, wie auch die, welche sine committendo sine omittendo die Execution verhindern, vorbehalten seyn solle, alles Schadens, so über solche Widerspenstlichkeit, und dannhero erfolgender Verzögerung des Friedens, den Ständen des Reichs zuwächst, sich vollkommenlich zu erholen.

10) Falls auch die Restituenten nur mediati oder privati wären, so sollen die Subdelegirte, wie auch die Domini Territorii, ob sie zwar in propria causa interessiret, nach nunmehr längst verflissenen Termino wieder dieselbe ohnerwartet anderweiter Commission, zu exequiren Macht haben, auf weitere thätliche Widerspenstlichkeit aber solche mediatos, oder auch privatos, alsobald zu Verhaftt ziehen, und als reos fractæ Pacis exemplariter abtrocknen; Wärens aber Reichs-Stände, so soll gegen Ihre Land und Leute, nach Ausweis des Instrumenti Pacis, bis auf erfolgende Refusion aller Kosten und Schulden auch ihre Ausöhnung bey Ihrer Kayserlichen Majestät und dem Reich, exequiret werden.

11) Im fall super facto possessionis einiges dabey vorfiel, soll hierunter summarissimè und ohne ordentlichen Beweißthum verfahren werden, es treffe gleich die in beygelegter Designation begriffene Restituendos oder andere an, die hierinn noch nicht verzeichnet, jedoch sich sonst bey den Crayß-Ausschreibenden Fürsten anmelden werden.

12) Kayserliche Majestät werden auch nicht allein die Crayß-Ausschreibende Fürsten aller Orten erinnern, obgedachte Crayß-Hülffe auf dem Fall Begehren zu leisten,

13) Sondern auch bey den Generalen Verfügung zu thun, damit oberwehnte militärische Assistentz durch die Commendanten an jeglichen, oder auch benachbahrten (inmassen dann auch andere hiezu verbunden) unfehlbahr geschehe.

§. III.

Die Kayserlichen Gesandten declariren sich zur Auswechsellung der Ratificationen.

Den 17ten Jan. ließen die Kayserlichen Gesandten die Reichs-Deputirte zu sich erfodern, und proponirten ihnen: Sie hätten demjenigen, was bey denen Schweden und Franzosen leßthin, in puncto Commutationis Ratificationum vorkommen sey, weiter nachgedacht, auch mit den Schwedischen Gesandten daraus conferirret; wollten dahero ihre gefasste Meynung den Ständen zwar wohl erdoffnen, allein sie müßten vorher zweyer Dinge gewiß seyn: 1) Daß, wann sie sich im Rahmen Ihrer Kayserlichen Majestät auf des Graffens Servient Begehren, gewie-

Sechster Theil.

rig erklärten, er hernach nichts neues mehr einbringen, sondern darauf alsobald die Ratification heraus geben, und 2) daß die Cron Frankreich dasjenige, so im Friedens-Schluß enthalten wäre, sincere exequiren wolte. Die Deputirte haben sich hierauf kürzlich unterredet, und die Altenburgische Gesandten dabey berichtet, daß sie nebenst den Braunschweigischen leßthin, bey dem Graff Orenstern gewesen wären, der ihnen eine gar gute Antwort gegeben, und sich erkläret habe: 1) Daß die Schwedischen ratione Executionis, in punctis Amnestiæ & Gravaminum,

Ggggg

Die Schweden erklären sich näher zu Auswechsellung der Ratificationen.

311